



LS.16.04-03-02-09-V03

ÄNDERUNGSANTRAG Nr. 81/22

nach § 19 GeschO

 Betr.: **Kirchliches Gesetz zum Klimaschutz in der Evangelischen Landeskirche in
Württemberg, Änderung Artikel 1 § 8**

Eingbracht in die Sitzung der 16. Landessynode am

A. Beschluss vom

 Verweisung an

B. Beschluss vom

 Annahme:

 einstimmig

 mit Mehrheit

 bei Jastimmen, Neinstimmen, Enthaltungen

 Ablehnung

 C. Antrag zurückgezogen
am

Die Landessynode möge beschließen:

Der Oberkirchenrat wird gebeten, die nachstehenden Änderungen für das Klimaschutzgesetz zu prüfen und entsprechend einzuarbeiten.

Neuformulierung:

§ 8 Bildung

(1) Das Thema der Klimagerechtigkeit und des Klimaschutzes soll in den kirchlichen Bildungseinrichtungen behandelt werden. Diese Behandlung umfasst theologische wie praktische Aspekte.

(2) Klimagerechtigkeit als theologisches Thema soll in der Fortbildung von Pfarrerinnen und Pfarrern, Diakoninnen und Diakonen sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Kinder und Jugendarbeit thematisiert werden. Die Lehr- und Bildungspläne oder Ausbildungsmodule, soweit sie in kirchlicher Verantwortung sind, sind entsprechend anzupassen. Gleiches gilt für das Fortbildungsprogramm der Landeskirche.

(3) Das Thema der Klimagerechtigkeit und die Verantwortung für die Mitwelt sollen in der kirchlichen vor Ort Arbeit entsprechend thematisiert werden. Anlässe im Kirchenjahr sind zum Beispiel Erntebitt- und Erntedankgottesdienste und die Zeit rund um den Tag der Schöpfung.

(4) Klimaschutz als praktisches Handlungsfeld vor Ort umfasst die Schulung von Personen, die die Gebäude bewirtschaften, insbesondere Mesner, Hausmeister, Gemeindeassistenten, Gemeindesekretärinnen. Daneben auch die regelmäßige Beschäftigung kirchenleitender Gremien mit den Themen einer klimasensiblen und ressourcenschonenden kirchlichen Arbeit.

Stuttgart, 25. November 2022

Christoph Schweizer